

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallgebührensatzung -AGS-)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 04.11.2024.

Artikel 1

§ 4 Abs. 8 der AGS wird wie folgt geändert:

¹Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Binsberg beträgt je angefangene 20 kg

4,00 € (200,00 €/t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

Artikel 2

§ 4 Abs. 9 der AGS wird wie folgt geändert:

¹Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Binsberg mit einem erschwerten Einbau beträgt je angefangene 20 kg

5,84 € (292,00 €/t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

Artikel 3

§ 4 Abs. 10 der AGS wird wie folgt geändert:

¹Die Gebühr für die Deponierung von asbesthaltigen Abfällen auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

3,81 € (190,40 €/t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

³Die Gebühr für die Deponierung von Asbestzementrohren auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

7,62 € (380,80 €/t).

⁴Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

Artikel 4

§ 4 Abs. 11 der AGS wird wie folgt geändert:

¹Die Gebühr für die Deponierung von sonstigen nichtbrennbaren Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

7,14 € (357,00 €/t).

²Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

Artikel 5

§ 4 Abs. 12 AGS wird um einen „Satz 2“ ergänzt und wie folgt geändert:

¹Neben der Gebühr für die Deponierung von Abfällen nach den Absätzen 8, 9, 10 und 11 können Auslagen nach Art. 10 Kostengesetz (KG) anfallen, die in unveränderter Höhe weiterverrechnet werden. ²Die Gebühr nach den Absätzen 8, 9, 10 und 11 erhöht sich um einen Verwaltungskostenanteil von 40,00 € pro Gebührenbescheid.

Artikel 6

Die Artikel 3 und 4 sowie der Artikel 5, soweit er sich auf die beiden vorgenannten Artikel bezieht, treten zum 01.05.2026 in Kraft. Die Artikel 1, 2 und 5 im Übrigen treten zum 01.06.2026 in Kraft.

Aichach, den XX.XX.2026
Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat